

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Hundesteuer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Hundesteuersatzung vom 13. November 1996 zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 wird geändert und erhält in den §§ 5 Abs.1, 2, 3; 7 Abs.2; 8 Abs.3; 11 Abs.6 Satz 1 und § 14 folgende Fassung:

**§ 5 Abs.1, 2, 3, 4**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 400,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,-- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 800,-- €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

- Bullterrier; Pit Bull Terrier; American Staffordshire Terrier;  
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden -; sowie
- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastin Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu.

## **§ 7 Abs. 2**

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

## **§ 8 Abs. 3**

(3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 11 Abs. 6 Satz 1**

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,-- € ausgehändigt.

## **§ 14 Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **II.**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Mudau, den 26. November 2020

Für den Gemeinderat

  
Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 04. Dezember 2020 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 04. Dezember 2020 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 04. Dezember 2020

  
Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister



